

Benutzungsordnung des Rechenzentrums der Hochschule Regensburg

vom 2. Juni 2004

1. Präambel

Diese Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur) der Hochschule Regensburg

- stellt Grundregeln für den ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Infrastruktur auf,
- verpflichtet die Benutzer zu korrektem Verhalten und zur Wirtschaftlichkeit,
- weist hin auf zu wahrende Rechte Dritter (Lizenzgeber, Netzbetreiber) und die Datenschutzbestimmungen,
- klärt über die Folgen von Verstößen gegen diese Ordnung auf.

2. Betreiber

Betreiber der zentralen Systeme, der CIP-Pools und des Datennetzes ist das Rechenzentrum. Dezentrale Systeme, z.B. Rechner in Laboren, betreiben die jeweiligen organisatorischen Einheiten.

3. Nutzungsberechtigte und Umfang der Nutzung

Die IV-Infrastruktur steht den Mitgliedern der Hochschule Regensburg zur Erfüllung ihrer in Artikel 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes beschriebenen Aufgaben zur Verfügung, insbesondere für Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern anderer Hochschulen oder Einrichtungen die Nutzung gestattet werden.

4. Benutzungsberechtigung

Die Nutzung der IV-Infrastruktur der Hochschule Regensburg erfordert eine persönliche Benutzungsberechtigung. Dienste mit anonymem Zugang werden nur in Ausnahmefällen eingerichtet.

Über die Erteilung der allgemeinen Benutzungsberechtigung entscheidet die Leitung des Rechenzentrums. Für bestimmte Systeme ist eine zusätzliche, spezielle Benutzungsberechtigung erforderlich, über die der jeweilige Systembetreiber entscheidet. Er kann diese vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen. Die Benutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn das Vorhaben nicht mit den Aufgaben der Hochschule vereinbar ist, oder wenn die Anlage für die beabsichtigte Nutzung ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist.

Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt werden, endet aber grundsätzlich mit der Beendigung der Mitgliedschaft zur Hochschule Regensburg (z.B. bei Exmatrikulation).

Das Rechenzentrum ist berechtigt, die Sicherheit von Passwörtern und Benutzerdaten durch manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter. Die Benutzer sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Das Rechenzentrum ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch einzelne Benutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:

- zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
- zu Abrechnungszwecken,
- für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
- zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

Das Rechenzentrum ist berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbrauch, sofern hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen unerlässlich ist.

Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) können protokolliert werden. Dabei dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation, nicht aber die Kommunikationsinhalte erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstiger Teledienste, sind frühestmöglich, spätestens am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechenzentrum zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

5. Rechte und Pflichten des Benutzers

Die Benutzer sind berechtigt, die IV-Infrastruktur der Hochschule Regensburg für die im Punkt 3. genannten Aufgaben zu nutzen. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag und ggf. gegen Entgelt vom Betreiber gestattet werden. Dabei ist ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen immer auch ein Verstoß gegen diese Nutzungsrichtlinien. Beispiele dafür sind Beleidigungen, Verletzungen des Urheberrechts oder der Datenschutzgesetze.

Der Benutzer trägt die Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden, auch für Aktionen Dritter, denen er absichtlich oder fahrlässig den Zugang ermöglichte.

Die Benutzer sind verpflichtet,

- die Betriebsmittel verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen,
- die zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten,
- im Verkehr mit Rechnern und Netzen Dritter deren Benutzungsrichtlinien zu beachten,
- ausschließlich mit der Ihnen zugeteilten Benutzerkennung zu arbeiten.

Die Weitergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern ist nicht gestattet! Bei Zuwiderhandlung trägt der Inhaber die Verantwortung für jeglichen Missbrauch und Missbrauchsversuche.

Die Benutzer sind verpflichtet

- sich über die Bedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese einzuhalten,
- die Bearbeitung personenbezogener Daten vorab mit dem Systembetreiber abzustimmen.

Den Benutzern ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers

- Informationen, die für andere Benutzer bestimmt sind, zur Kenntnis zu nehmen oder zu verwerfen,
- Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, zu kopieren, weiterzugeben oder zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen (z.B. gewerblich),
- Eingriffe in die Hardware vorzunehmen,
- die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

6. Rechte und Pflichten des Systembetreibers

Die Systembetreiber tragen nach Kräften bei zu einer korrekten und wirtschaftlichen Nutzung der IV-Infrastruktur, zur Aufdeckung von Missbrauch und zur Information der Benutzer. Jeder Systembetreiber führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Dokumentation, die sämtliche aktuellen Berechtigungen sowie darüber hinaus die im Laufe des letzten halben Jahres abgelaufenen Berechtigungen enthält.

Die Systembetreiber sind berechtigt und verpflichtet,

- die Aktivitäten der Benutzer zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies für die Abrechnung, zur Planung, zur Überwachung des Betriebs oder zur Verfolgung von Fehlerfällen und Missbrauch erforderlich ist,
- stichprobenartig zu prüfen, dass die Anlagen bestimmungsgemäß benutzt werden,
- Einblick in die Daten von Benutzern zu nehmen, wenn ein erheblicher Verdacht auf eine missbräuchliche Benutzung der IV-Infrastruktur besteht oder dies für die Behebung aktueller Störungen notwendig ist. Die dabei gewonnene Information ist vertraulich zu behandeln.

7. Haftungsausschluss

Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen von Benutzern entsprechen, oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung zur Verfügung steht. Der Systembetreiber garantiert nicht die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der auf seinem System oder Datenträgern gespeicherten Daten. Der Systembetreiber haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der IV-Infrastruktur entstehen außer bei vorsätzlichem Verhalten des Systembetreibers.

8. Folgen missbräuchlicher oder gesetzeswidriger Benutzung

Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen diese Benutzungsordnung kann der Systembetreiber die Benutzungsberechtigung einschränken oder befristet oder endgültig entziehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Verstoß materiellen Schaden zur Folge hatte. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Benutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IV-Ressourcen der Hochschule ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die EDV-Kommission.

Die Betreiber der Systeme sind verpflichtet, Verstöße, die strafrechtlich oder zivilrechtlich bedeutsam erscheinen, der Hochschulleitung mitzuteilen.

9. Sonstiges

Bei Bedarf können abweichende oder ergänzende Nutzungsregelungen erlassen werden. Die Leitung des Rechenzentrums kann jederzeit Allgemeinverfügungen (Regelungen für den Alltagsbetrieb) erlassen, z.B. Betriebsregelungen für bestimmte Dienste.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Ordnung. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 28. Mai 2004. Die Benutzungsordnung wurde am 2. Juni 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Juni 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. Juni 2004.